

Roland Berger setzt seinem Freund Thomas Middelhoff schwer zu – Schulden, notarielle Urkunde die auch vollstreckt werden könne

Recht

- Formell
 - o Verfahrensrecht
 - o Rechtdurchsetzungsrecht
 - o Zivilrechtsordnung
 - ZPO 704 Vollstreckbare Endurteile
 - o Strafprozessordnung
- Materiell [BGB, Ansprüche geregelt durch Rechtdurchsetzungsrecht]
 - o Sachrecht

Die Problematik könnte außergerichtlich über einen Vergleich (Vertrag) geregelt werden

- BGB 779 Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage (S. 227)
- ZPO 794 Weitere Vollstreckungstitel
 - o Vollstreckungsbescheid
 - Endstadium des Mahnbescheids
 - o Prozesshandlung

Mahnverfahren

- Vollstreckung einer Geldforderung ohne Klageerhebung, ohne Urteil
- Eignet sich für Ansprüche, über die kein Streit besteht
- Am Ende des Mahnverfahrens steht der Vollstreckungsbescheid, dadurch wird die Geldforderung des Gläubigers vollstreckt.

Klageschrift

- ZPO 253

Urteil

- 313 Verfahren vor dem Landgerichten